

scheidet das Gericht, das die Bürgschaft bestätigt hat, nach mündlicher Verhandlung. Antragsteller und Verurteilte sind zu hören. Bei Jugendlichen sollte den Organen der Jugendhilfe Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Beratungsgegenstand sind das Verhalten des Verurteilten seit Rechtskraft der Entscheidung, die vom bürgenden Kollektiv bzw. Einzelbürgen eingeleiteten Maßnahmen sowie die Ursachen für die Unwirksamkeit dieser Maßnahmen. Stellt sich dabei heraus, daß sich der Verurteilte bewußt der Bewährung und Wiedergutmachung entzogen hat, kann der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet werden. Die Vollzuvoraussetzungen liegen z. B. vor, wenn der Täter dem Kollektiv oder Bürgen die 'erzieherische' Einflußnahme bewußt unmöglich macht oder die ihm obliegenden Pflich-

ten zur Bewährung und Wiedergutmachung schwerwiegend verletzt (vgl. § 35 Anm. 5, 9 u. 10).

Sind die Verletzungen der Bewährungspflichten durch den zur Bewährung Verurteilten weniger schwerwiegend, so kann das bürgende Kollektiv gemäß § 32 Abs. 1 disziplinierende Maßnahmen beim Leiter oder Gericht beantragen (vgl. § 35 Anm. 14).

#### 8. Die Voraussetzungen für die mit der Bürgschaft verbundenen Verpflichtungen

können gemäß Abs. 5 z. B., wegfallen, wenn die Verpflichtungen bereits vor Ablauf der festgelegten Zeit wirkungsvoll realisiert wurden, bei begründetem Wohnort- bzw. Arbeitsplatzwechsel des Verurteilten oder bei Auflösung des Kollektivs.

### §32

#### Pflichten und Rechte der Betriebe, staatlichen Organe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und der Kollektive der Werktätigen

(1) Wird eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen, so sind die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, verpflichtet, die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zu gewährleisten und in ihrem Verantwortungsbereich die Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Pflichten zu kontrollieren. Sie haben zu sichern, daß der Verurteilte in einem geeigneten Kollektiv arbeitet und dieses bei der Erziehung zu unterstützen. Bei Verletzung der mit der Verurteilung auferlegten Pflichten können die Kollektive beim Leiter Maßnahmen gemäß Absatz 2 Ziffer 1 beantragen oder beim Gericht Anträge gemäß Absatz 2 Ziffer 2 stellen.

(2) Bei Verletzung der mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten nach § 33 Absätze 3 und 4 Ziffern 1, 2 und 7 haben die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen oder die Vorstände der Genossenschaften das Recht,

1. Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit — außer fristlose Entlassung — anzuwenden, wenn diese nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind ;
2. gerichtliche Maßnahmen nach § 35 Absatz 5 oder den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen. Der Antrag soll mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder dem zuständigen gesellschaftlichen Gericht oder dem Schöffengericht beraten werden.<sup>1</sup>

1. Die Verpflichtungen nach §32 dienen dem Grundsatz, daß die Bekämpfung der Verwirklichung des in Art. 90 Verfaßung der DDR und in Art. 1 StGB festgelegten Grundsatzes, daß die Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen das gemeinsame